

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Cindy Lutz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Abschaffung der Langzeitstudiengebühren

Anfrage der Abgeordneten Cindy Lutz (CDU), eingegangen am 25.11.2022 - Drs. 19/86
an die Staatskanzlei übersandt am 30.11.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 23.12.2022

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ausweislich des Koalitionsvertrages zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen beabsichtigt die Landesregierung, die Langzeitstudiengebühren abzuschaffen. In Zeiten eingeschränkter staatlicher Ressourcen stellen die Langzeitgebühren einen Baustein im Finanzierungssystem der Hochschulen dar, der die Studierenden, die das begrenzte Studienangebot zulasten weiterer Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer überlangen Studiendauer in Anspruch nehmen, an den Kosten des Landes beteiligt.

- 1. Plant die Landesregierung die gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) aktuell geltenden Langzeitstudiengebühren in Höhe von 500 Euro für jedes Semester oder 333 Euro für jedes Trimester vollständig und ohne Übergangsregelungen abzuschaffen? Wenn nein, wie sieht die konkrete Ausgestaltung dann aus?**

In Übereinstimmung mit dem zwischen den die Landesregierung tragenden Parteien geschlossenen Koalitionsvertrag beabsichtigt die Landesregierung ohne Übergangsregelung die vollständige Abschaffung der Langzeitstudiengebühren.

- 2. Weshalb sollen die Langzeitstudiengebühren abgeschafft werden, obwohl in § 13 Abs. 1 S. 2 NHG diverse Ausnahmetatbestände definiert sind?**
- 3. Weshalb hält die Landesregierung die vorgenannten Ausnahmetatbestände für nicht ausreichend?**

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Die Langzeitstudiengebühren werden aktuell gemäß § 13 Abs. 1 Satz 7 NHG erhoben für die lehrbezogenen fachlichen Leistungen der Lehrinhalte und zentralen Einrichtungen sowie für Lehr- und Lernmaterialien. Damit werden diejenigen Studierenden an den niedersächsischen Hochschulen, die nicht mehr über ein Studienguthaben gemäß § 12 NHG verfügen, zur Mitfinanzierung der Aufwendungen des Landes für die Hochschulen herangezogen.

In den meisten Ländern wurden die Langzeitstudiengebühren abgeschafft, zuletzt zum Wintersemester 2020/2021 in Bremen und Sachsen-Anhalt. Wie in Niedersachsen werden nur noch in Sachsen und Thüringen Langzeitstudiengebühren erhoben. Vor diesem Hintergrund wird mit der Abschaffung der Langzeitstudiengebühren ein Wettbewerbsnachteil für den Studienstandort Niedersachsen bei der Gewinnung von Studierenden beseitigt werden, was weder durch die in § 13 Abs. 1 Satz 2 NHG normierten Ausnahmetatbestände noch dadurch erreicht werden kann, dass die Hochschulen gemäß § 14 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 NHG auf Antrag die Langzeitstudiengebühr im Einzelfall erlassen können,

wenn deren Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Zudem kann mit der Abschaffung der Langzeitstudiengebühren, deren Jahresaufkommen zuletzt (Stand 2021; Zahlen 2022 liegen noch nicht vor) im Vergleich zu den Vorjahren um annähernd 50 v. H. auf rund 5,65 Millionen Euro zurückgegangen ist, ein Beitrag geleistet werden zur Reduzierung des zu ihrer Erhebung und Abrechnung erforderlichen Verwaltungsaufwands.

4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass mit der Abschaffung der Langzeitstudiengebühren die richtigen Anreize gesetzt werden, um ein Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren?

Die Landesregierung ist der Überzeugung, dass Studierende ihr Studium grundsätzlich zielstrebig im Hinblick auf die Erlangung des angestrebten Studienabschlusses betreiben. Zu berücksichtigen ist dabei, dass angesichts der unverkennbaren Diversifizierung der heutigen Studierenden hinsichtlich ihrer individuellen Bildungsverläufe und ihrer Befähigung, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen, sehr unterschiedlich ausgeprägt sind.

Neben dem Erreichen eines erfolgreichen Studienabschlusses dient das Studium auch dem Ziel, die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden hinsichtlich der Gestaltung ihres Studiums zu stärken und damit die Entwicklung autonomer und verantwortlich handelnder Persönlichkeiten zu fördern. Aus Sicht der Landesregierung ist die finanzielle Sanktionierung von Studierenden aufgrund einer über das Studienguthaben nach Maßgabe des § 12 NHG hinausgehenden Studiendauer - anders als konkrete Unterstützungsmaßnahmen der Hochschulen für die betroffenen Studierenden - inzwischen überkommen.

5. Wie sollen die gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 NHG den Hochschulen von den Einnahmen aus Langzeitstudiengebühren jährlich zur Verfügung gestellten 5 000 000 Euro kompensiert werden?

6. Werden Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben, auch zukünftig Angebote unterbreitet, die einen zügigen Studienabschluss unterstützen? Wenn ja, wie werden die Angebote finanziert? Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Bei Aufhebung der Regelungen im NHG, die derzeit die Erhebung von Langzeitstudiengebühren bestimmen, wird die Landesregierung im Blick behalten, dass die Hochschulen in die Lage versetzt werden, ihr bisher aus ihrem Anteil am Aufkommen aus den Langzeitstudiengebühren finanziertes Angebot für Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, aufrechtzuerhalten, um diese Studierenden im Hinblick auf einen zügigen Studienabschluss weiterhin zu unterstützen.